

# Verordnung

## der Bundesregierung

### Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes

(Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung)

#### A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) wurde § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vollständig neu gefasst. Durch § 28b Absatz 1 IfSG wurden für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 befristete und bundesweit geltende Schutzmaßnahmen festgelegt. Bei der Festlegung des Zeitraums handelte es sich um eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Prognoseentscheidung. Ausgehend von wissenschaftlichen Prognosen – insbesondere des Corona-ExpertInnenrates und des Sachverständigenausschusses nach § 5 Absatz 9 IfSG – wurde für den Herbst und Winter 2022/2023 auch basierend auf den Erfahrungen der beiden Vorjahre und der im Vergleich zu anderen Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 schnelleren Verbreitung der derzeit dominierenden Omikron-Variante davon ausgegangen, dass die Zahlen der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aus saisonalen Gründen erneut steigen würden. Daneben wurde das Hinzukommen von sonstigen respiratorischen Atemwegserkrankungen (u. a. Influenza und dem Respiratorische Synzytial-Virus (RSV)), die ebenfalls saisonal gehäuft auftreten, erwartet. Die in § 28b Absatz 1 IfSG vorgesehenen bundesweit geltenden Schutzmaßnahmen sollten daher in ihrer Gesamtschau das Gesundheitssystem und die sonstigen Kritischen Infrastrukturen vor einer Überlastung schützen.

Zu diesem Zweck wurden in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 IfSG Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs für die Fahrgäste (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske beziehungsweise ab Vollendung des 14. Lebensjahres Atemschutzmaske) und für das Kontroll- und Servicepersonal sowie das Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske), festgelegt. Während die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 4 und 5 IfSG geregelten Maßnahmen insbesondere auch dem Schutz vulnerabler Personen dienen, die bei einer Infektion ein größeres Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben, sollte die Maskenpflicht in Verkehrsmitteln die aerosolgetragene Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Innenräumen, in denen sich viele Personen auf engstem Raum aufhalten, limitieren.

Gerade aufgrund dieser Schutzmaßnahmen verlief die Pandemie im Herbst und Winter 2022/2023 bisher in einem kontrollierten Rahmen und einer Überlastung des Gesundheitssystems und der sonstigen Kritischen Infrastrukturen konnte vorgebeugt werden. Die Lage hat sich, verglichen mit den Hochphasen der Pandemie, aufgrund der Verfügbarkeit wirksamer Impfstoffe, die die Wahrscheinlichkeit eines schweren COVID-19-Verlaufs wesentlich verringern, sowie antiviraler Medikamente und durch den schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfungen und Infektionen verändert. In Bezug auf das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

In der Gesamtbetrachtung des Schutzzwecks der Maßnahme und unter Berücksichtigung dieses Pandemieverlaufs im Herbst und Winter 2022/2023 sind die in § 28b Absatz 1 Nr. 1

und 2 IfSG geregelten Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehr, die der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 dienen sollten, aktuell nicht mehr notwendig.

## **B. Lösung**

Die Bundesregierung ist nach § 28b Absatz 8 Nummer 1 IfSG ermächtigt, die Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 IfSG durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auszusetzen.

Auf Grund dieser Verordnungsermächtigung werden die Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 IfSG ab dem 2. Februar 2023 ausgesetzt.

Unter Berücksichtigung von Schutzzweck und aktueller Infektionslage ist eine Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr nicht mehr notwendig, da in diesem Bereich eine erheblich geringere Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine oder gar mehrere vulnerable Personen, die sich zudem auch selbst durch das Tragen einer Maske schützen könnten, infiziert werden.

Die Geltung der Verordnung ist bis zum Ablauf des 7. April 2023 befristet. Die Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 IfSG sind bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung bis zu diesem Datum befristet, sodass es einer darüber hinausgehenden Geltung der Verordnung nicht bedarf.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch diese Verordnung reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Aufgrund der Annahme, dass durch die Aussetzung der Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs eine medizinische Gesichtsmaske beziehungsweise Atemschutzmaske pro Fahrgast und Fahrt weniger erworben werden muss, entsteht für die Bürgerinnen und Bürger unter Zugrundelegung eines Maskenpreises von 1,00 Euro daher voraussichtlich eine Entlastung in Höhe dieses Betrages pro Fahrt im öffentlichen Personenfernverkehr.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Aufgrund der Aussetzung der Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, entfällt der auf Grund § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 IfSG entstehende Erwerbssaufwand in Form einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. Atemschutzmaske für die genannten Personen pro Arbeitstag. Bei 46 Arbeitstagen im Geltungszeitraum dieser Verordnung reduziert sich der Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 46 Euro pro Kontroll- und Servicekraft sowie Fahr- und Steuerkraft, für die tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes**

#### **(Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung)**

Vom ...

Auf Grund des § 28b Absatz 8 Nummer 1 des [Infektionsschutzgesetzes](#), der durch [Artikel 1a Nummer 3 des Gesetzes vom 16. September 2022 \(BGBl. I S. 1454\)](#) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Aussetzung der Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes**

(1) Die Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes für Fahrgäste in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen, wird ausgesetzt.

(2) Die Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, sowie für Fahrgäste in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs, die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen, wird ausgesetzt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) wurde § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vollständig neu gefasst. Durch § 28b Absatz 1 IfSG wurden für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 befristete und bundesweit geltende Schutzmaßnahmen festgelegt. Bei der Festlegung des Zeitraums handelte es sich um eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Prognoseentscheidung. Ausgehend von wissenschaftlichen Prognosen – insbesondere des Corona-ExpertInnenrates und des Sachverständigenausschusses nach § 5 Absatz 9 IfSG – wurde für den Herbst und Winter 2022/2023 auch basierend auf den Erfahrungen der beiden Vorjahre und der im Vergleich zu anderen Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 schnelleren Verbreitung der derzeit dominierenden Omikron-Variante davon ausgegangen, dass die Zahlen der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aus saisonalen Gründen erneut steigen würden. Daneben wurde das Hinzukommen von sonstigen respiratorischen Atemwegserkrankungen (u. a. Influenza und dem Respiratorische Synzytial-Virus (RSV)), die ebenfalls saisonal gehäuft auftreten, erwartet. Die in § 28b Absatz 1 IfSG vorgesehenen bundesweit geltenden Schutzmaßnahmen sollten daher in ihrer Gesamtschau das Gesundheitssystem und die sonstigen Kritischen Infrastrukturen vor einer Überlastung schützen.

Zu diesem Zweck wurden in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 IfSG Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs für die Fahrgäste (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske beziehungsweise ab Vollendung des 14. Lebensjahres Atemschutzmaske) und für das Kontroll- und Servicepersonal sowie das Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske), festgelegt. Während die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 4 und 5 IfSG geregelten Maßnahmen insbesondere auch dem Schutz vulnerabler Personen dienen, die bei einer Infektion ein größeres Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben, sollte die Maskenpflicht in Verkehrsmitteln die aerosolgetragene Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Innenräumen, in denen sich viele Personen auf engstem Raum aufhalten, limitieren.

Gerade aufgrund dieser Schutzmaßnahmen verlief die Pandemie im Herbst und Winter 2022/2023 bisher in einem kontrollierten Rahmen und einer Überlastung des Gesundheitssystems und der sonstigen Kritischen Infrastrukturen konnte vorgebeugt werden. Die Lage hat sich, verglichen mit den Hochphasen der Pandemie, aufgrund der Verfügbarkeit wirksamer Impfstoffe, die die Wahrscheinlichkeit eines schweren COVID-19-Verlaufs wesentlich verringern, sowie antiviraler Medikamente und durch den schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfungen und Infektionen verändert. In Bezug auf das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

In der Gesamtbetrachtung des Schutzzwecks der Maßnahme und unter Berücksichtigung dieses Pandemieverlaufs im Herbst und Winter 2022/2023 sind die in § 28b Absatz 1 Nr. 1 und 2 IfSG geregelten Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehr, die der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 dienen sollten, aktuell nicht mehr notwendig.

## **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Die Bundesregierung ist nach § 28b Absatz 8 Nummer 1 IfSG ermächtigt, die Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 IfSG durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auszusetzen.

Auf Grund dieser Verordnungsermächtigung werden die Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 IfSG ab dem 2. Februar 2023 ausgesetzt.

Unter Berücksichtigung von Schutzzweck und aktueller Infektionslage ist eine Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr nicht mehr notwendig, da in diesem Bereich eine erheblich geringere Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine oder gar mehrere vulnerable Personen, die sich zudem auch selbst durch das Tragen einer Maske schützen könnten, infiziert werden.

Die Geltung der Verordnung ist bis zum Ablauf des 7. April 2023 befristet. Die Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 IfSG sind bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung bis zu diesem Datum befristet, sodass es einer darüber hinausgehenden Geltung der Verordnung nicht bedarf.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz folgt aus § 28b Absatz 8 Nummer 1 IfSG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### Für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Aufgrund der Annahme, dass durch die Aussetzung der Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs eine medizinische Gesichtsmaske beziehungsweise Atemschutzmaske pro Fahrgast und Fahrt weniger erworben werden muss, entsteht für die Bürgerinnen und Bürger unter Zugrundelegung eines Maskenpreises von 1,00 Euro daher voraussichtlich eine Entlastung in Höhe dieses Betrages pro Fahrt im öffentlichen Personenfernverkehr.

### Für die Wirtschaft

Aufgrund der Aussetzung der Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, entfällt der auf Grund § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 IfSG entstehende Erwerbisaufwand in Form einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. Atemschutzmaske für die genannten Personen pro Arbeitstag. Bei 46 Arbeitstagen im Geltungszeitraum dieser Verordnung reduziert sich der Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 46 Euro pro Kontroll- und Servicekraft sowie Fahr- und Steuerkraft, für die tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen.

### Für die Verwaltung

Keiner.

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Geltung der Verordnung ist bis zum Ablauf des 7. April 2023 befristet. Die Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 IfSG sind bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung bis zu diesem Zeitpunkt befristet, sodass es einer darüber hinausgehenden Geltungsdauer der Verordnung nicht bedarf.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 IfSG geregelten Maskenpflichten werden ausgesetzt. Aufgrund des epidemiologisch zu beobachtenden Rückgangs der SARS-CoV-2-Infektionswelle im Herbst und Winter 2022/2023, des Ausbleibens weiterer besorgniserregender Virus-Varianten und unter Berücksichtigung der schon hohen Immunität in der Bevölkerung durch Impfung und Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2- ist die Aussetzung der Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs geboten. Eine Weiterführung dieser Verpflichtungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der sonstigen Kritischen Infrastrukturen ist nicht mehr erforderlich.

### **Zu § 2**

Die Verordnung tritt am 2. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.